

Entwaldungsfreie Lieferketten

Webinar am 22. Oktober 2024
für Industrie- und Handelskammer Hochrhein Bodensee

Dr. Julia Hörnig
Brüssel

GW Graf von Westphalen

1. Aktuelle Entwicklungen und Kontext
2. Anwendungsbereich und Überblick
3. Ausführung von Sorgfaltspflichten
4. Abgabe Sorgfaltserklärungen
5. Fragen und Diskussion



Aktuelle Entwicklungen und Kontext

- 2. Oktober 2024: Europäische Kommission beantragt Verschiebung des Anwendungsbeginns zum 30. Dezember 2025 (für KU: 30. Juni 2026)

Amendments to Regulation (EU) 2023/1115

Regulation (EU) 2023/1115 is amended as follows:

- (1) In Article 29, paragraph 2, the third sentence is replaced by the following:
'The list of the countries or parts thereof, that present a low or high risk shall be published by means of implementing acts to be adopted in accordance with the examination procedure referred to in Article 36(2), no later than 30 June 2025.'

EN

6

EN

SENSITIVE

- (2) Article 37 is replaced by the following:
'*Article 37*
Repeal
1. Regulation (EU) No 995/2010 is repealed with effect from 30 December 2025.
2. However, Regulation (EU) No 995/2010 shall continue to apply until 31 December 2028 to timber and timber products as defined in Article 2, point (a), of Regulation (EU) No 995/2010 that were produced before 29 June 2023 and placed on the market from 30 December 2025.
3. By way of derogation from Article 1(2) of this Regulation, the timber and timber products as defined in Article 2, point (a), of Regulation (EU) No 995/2010 that were produced before 29 June 2023 and placed on the market from 31 December 2028 shall comply with Article 3 of this Regulation.'
- (3) In Article 38, paragraphs 2 and 3 are replaced by the following:
'2. Subject to paragraph 3 of this Article, Articles 3 to 13, Articles 16 to 24 and Articles 26, 31 and 32 shall apply from 30 December 2025.
3. Except as regards the products covered in the Annex to Regulation (EU) No 995/2010, for operators that by 31 December 2020 were established as micro-undertakings or small undertakings pursuant to Article 3(1) or (2) of Directive 2013/34/EU, respectively, the Articles referred to in paragraph 2 of this Article shall apply from 30 June 2026.'

Article 2

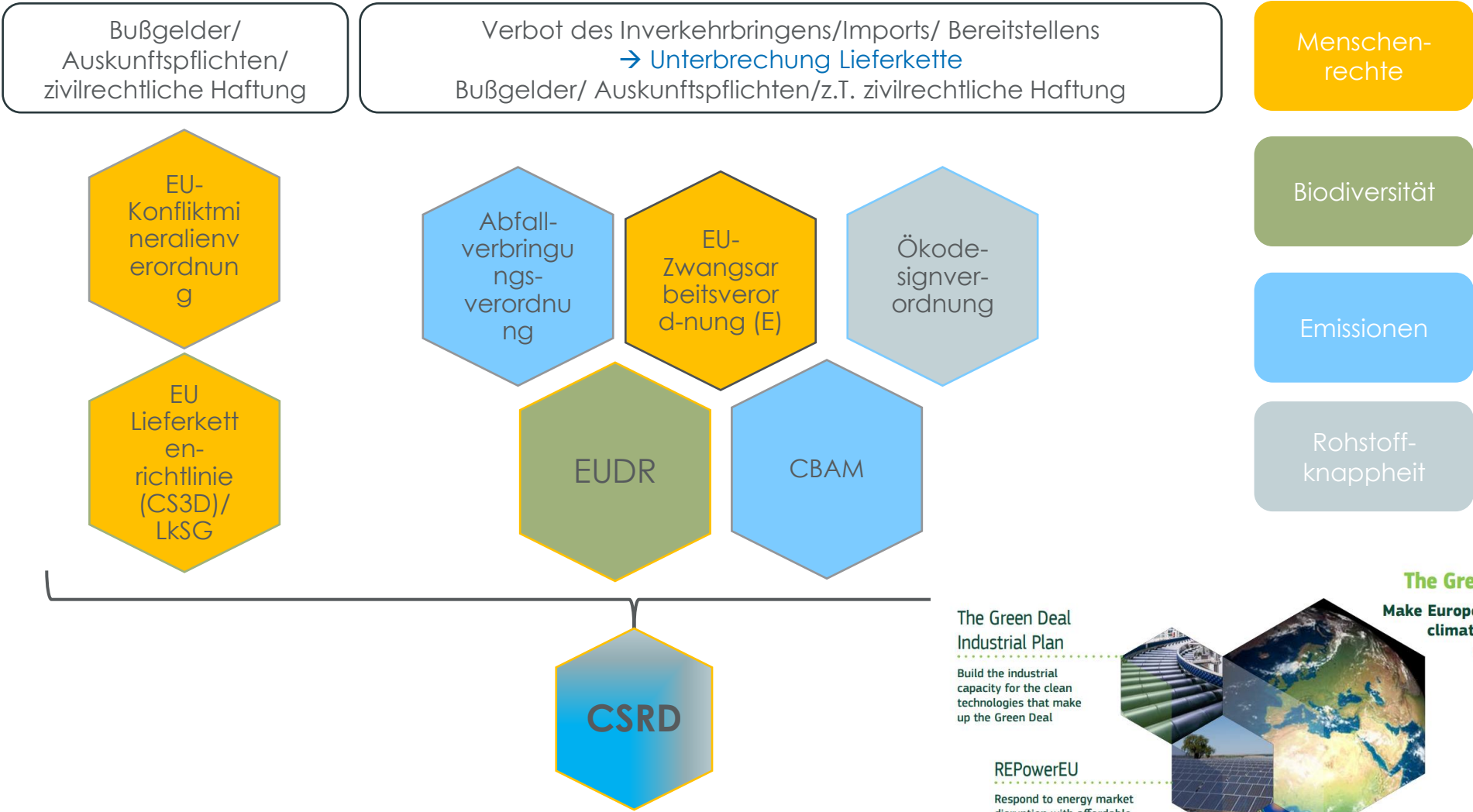
Entry into force



- Über Vorschlag wird im Eilverfahren entschieden:
 - Rat der Europäischen Union hat am 16. Oktober 2024 zugestimmt
 - Bestätigung durch Parlament steht noch aus
- Betrifft nur den Anwendungsbeginn nicht die Pflichten und Vorgaben der EUDR
- Betonung des Festhaltens am Green Deal

- Weitere Konkretisierungen am 2. Oktober 2024 veröffentlicht
 - Frequently Asked Questions (40 neu): <https://circabc.europa.eu/ui/group/34861680-e799-4d7c-bbad-da83c45da458/library/e126f816-844b-41a9-89ef-cb2a33b6aa56/details?download=true>
 - Guidance Document: https://green-business.ec.europa.eu/publications/guidance-eu-deforestation-regulation_en
 - Factsheet für kleinere und mittlere Unternehmen: https://green-business.ec.europa.eu/deforestation-regulation-implementation/factsheet-smes_en
 - Änderungen TARIC-Dokumenten-Codierung (schon am 30. September 2024 veröffentlicht): <https://circabc.europa.eu/ui/group/0e5f18c2-4b2f-42e9-aed4-dfe50ae1263b/library/da876b3e-4da9-421e-b1f1-184086d2a4dc/details>
 - Testungen Informationssystem: [The Deforestation Due Diligence Registry - European Commission \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/deforestation-registry/)
- Weitere Informationen:
 - Zeitplan Informationssystem bleibt (November 2024: Öffnung für Registrierung)
 - Benchmarking-System veröffentlicht bis 30. Juni 2025

ESG-Vorgaben des Green Deal im Überblick



The Green Deal
Make Europe the first climate-neutral continent by 2050

The Green Deal Industrial Plan
 Build the industrial capacity for the clean technologies that make up the Green Deal

REPowerEU
 Respond to energy market disruption with affordable, secure and sustainable energy for Europe

The Recovery and Resilience Facility
 Recover from the pandemic better prepared for the green and digital transitions

Anwendungsbereich und Überblick

→ Ab **30. Dezember 2024** auf Unternehmen, ab **30. Juni 2025** auf kleinere und Kleinstunternehmen

1. Anwendungsbereich produktbezogen:

- Rinder, Kakao, Kaffee, Palmöl, Soja, Holz, Kautschuk
- In Anhang I gelistete Erzeugnisse
- Für Erzeugnisse, die nach dem 29. Juni 2023 erzeugt wurden

Erzeugt = Abbau
Rohstoff/ Geburt
Rind

EUDR verfolgt Listenprinzip → nur explizit gelistete Erzeugnisse sind von EUDR erfasst

2. Inverkehrbringen, Bereitstellen und Exportieren der Rohstoffe und Erzeugnisse

ANHANG I

Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse gemäß Artikel 1

In der nachstehenden Tabelle sind Waren gemäß ihrer Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur nach Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 aufgeführt, auf die in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung Bezug genommen wird.

Die vorliegende Verordnung gilt nicht für Waren, die ausschließlich aus Material erzeugt sind, dessen Lebenszyklus abgeschlossen ist, und das anderenfalls als Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der Richtlinie 2008/98/EG entsorgt worden wäre; diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Nebenprodukte eines Verarbeitungsprozesses, bei dem Material verwendet wird, bei dem es sich nicht um Abfall im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 der genannten Richtlinie handelt.

Kautschuk	4001 Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche naturschukarten; in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen ex 4005 Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen ex 4006 Andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk ex 4007 Fäden und Schnüre aus vulkanisiertem Kautschuk ex 4008 Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile aus Weichkautschuk ex 4010 Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk ex 4011 Luftreifen aus Kautschuk, neu ex 4012 Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder aus Kautschuk
-----------	--

FAQ Nr. 2.7: auch
Second-Hand
ausgenommen

FAQ Nr. 2.1: auch bei
geringem Anteil von
Naturkautschuk

Holz

FAQ Nr. 1.3: nur in Spalte 1 aufgeführter Rohstoff entscheidet

FAQ Nr. 2.6: Palettentausch

4401 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst

4402 Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst

4403 Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet

4404 Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen

4405 Holzwolle; Holzmehl

4413 verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen

4414 Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen

4415 Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz;

Palettenaufsatzwände aus Holz

(ohne Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird.)

Anwendungsbereich

1. Anwendungsbereich produktbezogen:

- Rinder, Kakao, Kaffee, Palmöl, Soja, Holz, Kautschuk
- In Anhang I gelistete Erzeugnisse

2. Inverkehrbringen, Bereitstellen und Exportieren der Rohstoffe und Erzeugnisse

16. „Inverkehrbringen“ die erstmalige Bereitstellung eines relevanten Rohstoffs oder relevanten Erzeugnisses auf dem Unionsmarkt;



Einfuhr (Überführung in zollrechtlich freien Verkehr) oder Produktion in EU

18. „Bereitstellung auf dem Markt“ jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines relevanten Erzeugnisses zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit;

19. „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit“ zum Zweck der Verarbeitung, zum Vertrieb an gewerbliche oder nicht-gewerbliche Verbraucher oder zur Verwendung im Unternehmen des Marktteilnehmers oder Händlers selbst;



„Abgabe“ relevant → keine eigene Nutzung
Aber: kein Konzernprivileg

Bestätigt
FAQ Nr. 3.13

Bestätigt
FAQ Nr. 2.10

37. „Ausfuhr“ das Verfahren gemäß Artikel 269 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;



Ausfuhr

Rechtsfolgen von Verstößen

- Meldesystem, durch das natürliche oder juristische Personen „begründete Bedenken“ geltend machen können; Unternehmen, gegen die Sanktionen verhängt wurden, können auf einer [öffentlichen Liste](#) der Europäischen Kommission aufgeführt werden
- Art. 23 Abs. 1 einstweilige Maßnahmen, insb.:
 - Beschlagnahme oder Aussetzung des Inverkehrbringens, der Bereitstellung oder der Ausfuhr
- Art. 24 „geeignete und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen“ (wenn Rohstoffe und Erzeugnisse in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt wurden), insb.:
 - Rücknahme oder Rückruf der Erzeugnisse
 - Spende oder ggf. Entsorgung der Erzeugnisse
- Art. 25 Sanktionen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind
 - Bußgelder können in einer Höhe von bis zu 4 % des Jahresumsatzes durch Mitgliedsstaaten vorgesehen werden; Erhöhungen nach Umsatz aber möglich
 - Vorübergehendes Verbot des Inverkehrbringens, der Bereitstellung oder

Ausführung der Sorgfaltspflichten



Inverkehrbringen, Bereitstellen und Exportieren **nur** für den Fall, dass Rohstoffe und Erzeugnisse:

- Entwaldungsfrei sind,
- gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes und
- Sorgfaltserklärung vorliegt (in Anhang II beschrieben).

Sorgfaltspflichten im Überblick

Hinsichtlich Lieferkette

Informationen
sammeln

Risiken bewerten

Risiken minimieren

Sorgfalts-
erklärung

Im Unternehmen

Risikomanagement

Zuständigkeit
(Compliance
Beauftragter)

Unabhängige
Prüfstelle

→ Verpflichtend für Marktteilnehmer (und Nicht-KMU Händler)

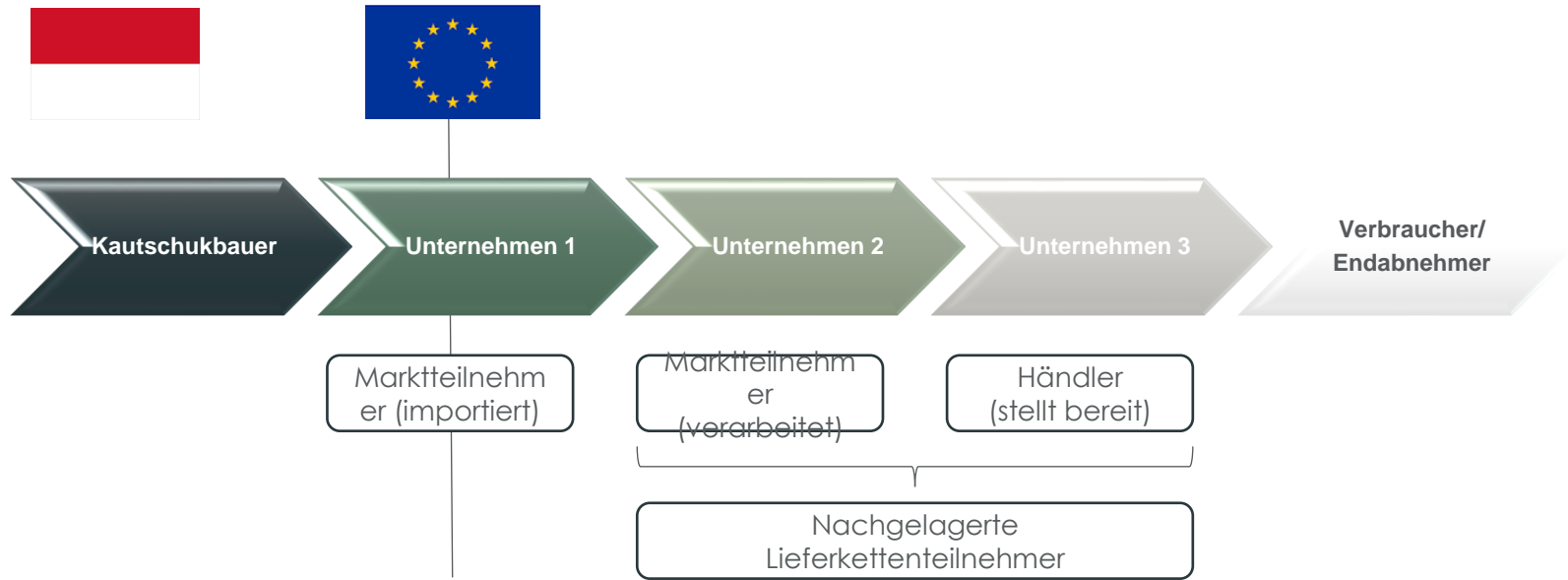
Art. 9 EUDR:

- Beschreibung der Erzeugnisse inkl. Liste der enthaltenen relevanten Erzeugnisse und Rohstoffe (KN-Ziffern, des gelisteten Erzeugnisses)
- Mengen, Maßangaben und Stückzahlen
- Erzeugerland und ggf. Landesteile
- **Geolokalisierung aller Grundstücke**, auf denen die relevanten Rohstoffe, die das relevante Erzeugnis enthält oder verwendet, erzeugt wurden **sowie Zeitpunkt oder Zeitraum der Erzeugung**
- Name und Anschrift/ E-Mail Adresse aller Unternehmen oder Personen, von denen sie mit den relevanten Erzeugnisse beliefert wurden und aller Unternehmen, Marktteilnehmer oder Händler, an die die relevanten Erzeugnisse geliefert wurden
- **„angemessene und schlüssige Informationen, darüber**, dass“ den Vorgaben des Art. 3 entsprechen

im Fall → Beinhaltet bereits Risikoeinschätzung und ggf. Risikominderung (auch des Art. 13 (vereinfachte Sorgfaltspflicht) notwendig

Verpflichtungen in der nachgelagerten Lieferkette

Beispiel:
 Unternehmen 1 importiert Kautschukrollen von Kautschukbauer in Indonesien und verkauft diese an Unternehmen 2, welches diese zu Dichtungsringen verarbeitet und an Unternehmen 3, einem Händler für Dichtungsringe verkauft. Unternehmen 3 verkauft die Dichtungsringe auf dem Unionsmarkt.



Erleichterungen für nachgelagerte Lieferkettenteilnehmer, bei gleichzeitiger voller Verantwortlichkeit (Art. 4 Abs. 10)

KMU-Marktteilnehmer

Nicht- KMU-Marktteilnehmer

(8) Abweichend von Absatz 1 sind Marktteilnehmer, bei denen es sich um KMU (im Folgenden „KMU-Marktteilnehmer“) handelt, nicht verpflichtet, bei den relevanten Erzeugnissen, die in relevanten Erzeugnissen enthalten sind oder aus denen relevante Erzeugnisse hergestellt werden, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen, wenn diese Erzeugnisse bereits gemäß Absatz 1 der Sorgfaltspflicht unterlagen und für sie bereits gemäß Artikel 33 eine Sorgfaltserklärung übermittelt wurde. In diesen Fällen legen die KMU-Marktteilnehmer den zuständigen Behörden auf Verlangen die Referenznummer der Sorgfaltserklärung vor. Für Bestandteile von relevanten Erzeugnissen, die noch nicht der Sorgfaltspflicht unterlagen, ist die Sorgfaltspflicht gemäß Absatz 1 von KMU-Marktteilnehmern zu erfüllen.

(9) Marktteilnehmer, die keine KMU sind, (im Folgenden „nicht-KMU-Marktteilnehmer“) dürfen nur dann auf die bereits gemäß Artikel 33 übermittelten Sorgfaltserklärungen verweisen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Sorgfaltspflicht gemäß Absatz 1 für die relevanten Erzeugnisse, die in relevanten Erzeugnissen enthalten sind, oder die aus relevanten Erzeugnissen hergestellt werden, erfüllt wurde. Sie geben die Referenznummern der Sorgfaltserklärungen, die bereits gemäß Artikel 33 übermittelt wurden, in den von ihnen nach Absatz 2 des vorliegenden Artikels übermittelten Sorgfaltserklärungen an. Für Bestandteile von Erzeugnissen, die noch nicht der Sorgfaltspflicht unterlagen, ist die Sorgfaltspflicht gemäß Absatz 1 von nicht-KMU-Marktteilnehmern zu erfüllen.



Gilt nach Art. 5 Abs. 1 EUDR auch für Nicht-KMU-Händler

Verpflichtungen in der nachgelagerten Lieferkette

For non-SME operators further down a supply chain, the simplification under Art. 4(9) can also apply, meaning the non-SME operators in this case merely have to ascertain that due diligence was properly carried out upstream. Ascertaining that due diligence was properly carried out may not necessarily imply having to systematically check every single due diligence statement submitted upstream. For example, the downstream non-SME operator could verify that upstream operators have an operational and up-to-date due diligence system in place, including adequate and proportionate policies, controls, and procedures to mitigate and manage effectively the risks of non-compliance of relevant products, to ensure that due diligence is properly and regularly exercised.

Downstream non-SME operators and traders are under the obligation to **ascertain** that due diligence, including on legality, has been exercised by the upstream operator, see Article 4(9) of the EUDR. When collecting information, documentation and data for this purpose, downstream operators and traders should respect the applicable data protection rules and competition rules.

Quelle: Europäische Kommission, Annex to the Communication to the Commission, Approval of the content of a draft Commission Notice on the Guidance Document for Regulation (EU) 2023/1115 on Deforestation-Free Products, C(2024) 7027 final, 2. Oktober 2024, S. 11, 17

1.31. How can producers share the geolocation data when certain governments prohibit the sharing of such data? (NEW)

One of the core requirements for operators and traders under this Regulation is to collect the geolocation information on the plot(s) of land where commodities and products placed on or exported from the EU market have been produced (Art. 9(1)(d) of the Regulation). Operators and traders cannot rely on the existence of national laws prohibiting the sharing of such (public) data with operators and traders in order to be exempt from the obligation to collect and upload that data into the Information System. Operators and traders must submit the geolocation information as part of their obligations; otherwise, the operators and traders cannot comply with the requirements on due diligence according to Art. 8 and, therefore cannot place on, make available on or export relevant products from the EU market.

Quelle: Europäische Kommission, FAQ, Stand Oktober 2024 Nr. 1.31.

- Risikobasierter Ansatz (vom BMEL hervorgehoben)
- Kontrollen von:
 - allgemeinem Produktrisiko (und Herkunftsland – je höher das Länderisiko, desto häufiger sind regelmäßige Stichprobenkontrollen erforderlich)
 - allgemeinen Risiken der Lieferkette (Art, Komplexität, Vermischungsrisiken – je höher die Komplexität und das Vermischungsrisiko, desto häufiger sind regelmäßige Stichprobenkontrollen erforderlich)
 - allgemeinem Lieferkettenmanagement und Struktur der Wareneingangskontrollen
- Falls zutreffend: allgemeine Standardanforderungen, z. B. zu Qualität und Zertifikaten
- Lieferbasierte Stichprobenkontrollen
 - Geolokalisierungsdaten
 - Überprüfung der Entwaldung/ Legalität

Übermittlung der Sorgfalterklärung

Sorgfaltserklärung

Angaben, die in der Sorgfaltserklärung gemäß Artikel 4 Absatz 2 enthalten sein müssen:

1. Name und Anschrift des Marktteilnehmers sowie bei relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, die gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 festgelegte Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);
2. Code des Harmonisierten Systems (HS-Code), Freitextbeschreibung, einschließlich der Handelsbezeichnung sowie gegebenenfalls der vollständigen wissenschaftlichen Bezeichnung, und Menge des relevanten Erzeugnisses, das der Marktteilnehmer beabsichtigt, in Verkehr zu bringen oder auszuführen. Für relevante Erzeugnisse, die auf den Markt gelangen oder diesen verlassen, ist die Menge in Kilogramm Eigenmasse anzugeben und gegebenenfalls in der besonderen Maßeinheit, die bei dem angegebenen Code des Harmonisierten Systems in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates festgelegt ist; in allen anderen Fällen ist die Menge in Eigenmasse oder gegebenenfalls in Eigenvolumen oder Stückzahl anzugeben; eine besondere Maßeinheit ist anzugeben, wenn eine solche konsequent für alle möglichen Unterpositionen des in der Sorgfaltserklärung angegebenen Codes des Harmonisierten Systems definiert ist.
3. Erzeugerland und Geolokalisierung aller Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden. Bei relevanten Erzeugnissen, die Rind enthalten oder unter Verwendung von Rindern hergestellt wurden, und bei relevanten Erzeugnissen, die mit relevanten Erzeugnissen gefüttert wurden, bezieht sich die Geolokalisierung auf alle Betriebe, in denen die Rinder gehalten wurden. Enthält ein relevantes Erzeugnis Rohstoffe, die auf verschiedenen Grundstücken erzeugt wurden, oder wurde es unter Verwendung dieser Rohstoffe hergestellt, so sind die Koordinaten der Geolokalisierung aller Grundstücke gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d anzugeben;
4. Für Marktteilnehmer, die gemäß Artikel 4 Absätze 8 und 9 auf eine bestehende Sorgfaltserklärung Bezug nehmen, die Referenznummer jener Sorgfaltserklärung.
5. Folgende Erklärung: „Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt erfüllt hat, und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b dieser Verordnung verstoßen.“
6. Unterschrift im folgenden Format:
„Unterzeichnet für und im Namen von:
Datum:
Name und Funktion: Unterschrift:“

- DDS kann **mehr als eine Ware** abdecken
- DDS kann **konsolidiert** werden
- DDS muss nicht für jede ausgehende Sendung sondern kann auf der Grundlage von **Plandaten** eingereicht werden
- Mögliche Option, Geolokalisierungsdaten gegenüber Lieferkettenteilnehmern weiter unten in der Lieferkette **nicht offenzulegen** (wahrscheinliche Standardeinstellungen: Geolokalisierungsdaten sichtbar)
- Zusätzlich zu den Geolokalisierungsdaten sind Informationen zum **Nachweis der Konformität** (vernachlässigbares Risiko) mit der EUDR erforderlich!
- Unternehmen weiter unten in der Lieferkette **sind ebenso verantwortlich** (keine Plausibilitätsprüfung durchzuführen ist nicht ratsam)
- Änderungen nur innerhalb von **72 Stunden** möglich
- Testungsmöglichkeiten: **Training and User Manuals**

The EUDR Information System trainings for October are fully booked.

Virtual trainings for the first half of November are the following:

- [Virtual training on 4 November](#)
- [Virtual training on 7 November](#)
- [Virtual training on 14 November](#)
- [Virtual training on 18 November](#)

Übermittlung DDS – Bevollmächtigung möglich

Verpflichtete:

- Marktteilnehmer (wenige Ausnahmen für KMU)
- Nicht-KMU-Händler
- Anknüpfung an „Person“ (Art. 2 Nr. 20 EUDR: „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder jegliche Personenvereinigung, die keine juristische Person, jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht rechtsfähig ist)

Berechtigte:

- Art. 6 EUDR: Bevollmächtigung für die Abgabe des DDS möglich
- → Insbesondere für **konzerninterne** Vorgänge relevant

Drittlandsunternehmen

- Zudem (Stand Ende September 2024): Abgabe durch **ausländische Unternehmen** möglich, wenn diese über eine **EORI Nummer** verfügen.

Besonderheiten für Im-/Export: TARIC – Codierungen

Generaldirektion Steuern und Zollunion (TAXUD) vom [30. September 2024](#)

- Veröffentlichung der neuen [Codierungen](#) für die Einfuhr
- Insbes. „C716“ für Erklärung des Vorliegens der DDS
- „Y129“ für „ex“-Waren, die nicht der EUDR unterfallen
- „Y133“ für Waren aus 100% Recyclingmaterial



EUROPEAN COMMISSION
DIRECTORATE-GENERAL
TAXATION AND CUSTOMS UNION
Digital delivery of customs and taxation policies
Customs Tariff

Brussels, 30 September 2024 Ares(2024)6896255

Subject: TARIC data created for Regulation (EU) 2023/1115 on deforestation and forest degradation

1. INTRODUCTION

The new deforestation and forest degradation scheme imposes an obligation to present a due diligence statement for importers or exporters when importing (in the EU) or



Fragen und Diskussion

Fragen?

GW



Dr. Julia Hörnig
Rechtsanwältin

GvW Graf von Westphalen
Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaft
mbB
Poststraße 9 – Alte Post
D-20354 Hamburg
T +49 40 35922- 278

2-4, Rond Point Schuman
Level 5&6
B-1040 Brüssel
T +32 4033-659
j.hoernig@gvw.com

